



Betriebsveranstaltungen ab 2015

1. Allgemeines

Seit vielen Jahren werden Betriebsveranstaltungen unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich begünstigt. Die Details hat der Gesetzgeber mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 neu geregelt. Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 14.10.2015 zur lohn- und umsatzsteuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen Stellung genommen.

2. Begriff der Betriebsveranstaltung

Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter, z.B. Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern, Jubiläumsfeiern.

Eine Betriebsveranstaltung liegt nur vor, wenn der Teilnehmerkreis sich überwiegend aus Betriebsangehörigen, deren Begleitpersonen und gegebenenfalls Leiharbeitnehmern oder Arbeitnehmern anderer Unternehmer im Konzernverbund zusammensetzt.

Die Ehrung eines einzelnen Jubilars oder eines einzelnen Arbeitnehmers z.B. bei dessen Ausscheiden aus dem Betrieb, auch unter Beteiligung weiterer Arbeitnehmer, ist keine Betriebsveranstaltung. Das gilt auch für ein sog. „Arbeitsessen“.

3. Herkömmlichkeit der Betriebsveranstaltung

Eine Betriebsveranstaltung ist üblich, wenn es sich um maximal zwei Betriebsveranstaltungen im Kalenderjahr für denselben Personenkreis handelt. Auf die Dauer der Veranstaltung (ein oder mehrere Tage) kommt es nicht an.

Finden mehr als zwei gleichartige Betriebsveranstaltungen (z.B. Betriebsausflug, Musicalbesuch und Weihnachtsfeier) statt, kann der Arbeitgeber wählen, welche er als üblich und somit als „steuerfreie“ Betriebsveranstaltung behandeln will und welche er der Lohnsteuer unterwerfen möchte.

Handelt es sich bei einer Veranstaltung des Arbeitgebers sowohl um eine Betriebsveranstaltung als auch um eine aus rein eigenbetrieblichem Interesse veranlasste Veranstaltung (z.B. Tagung oder Betriebsbesichtigung), sind die Aufwendungen aufzuteilen. Ein geeigneter Aufteilungsmaßstab ist das Verhältnis der Zeitanteile. Soweit die anteiligen Aufwendungen für die Betriebsveranstaltung die Grenze von 110 € nicht übersteigen, liegt kein Arbeitslohn vor. Die auf den anderen Teil der Veranstaltung entfallenden Aufwendungen stellen wegen des eigenbetrieblichen Interesses des Arbeitgebers ebenfalls keinen Arbeitslohn dar.

... Rückseite

4. Begriff der Zuwendungen

Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer.

Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung sind insbesondere

- a) Speisen, Getränke, Tabakwaren und Süßigkeiten
- b) die Übernahme von Übernachtungs- und Fahrtkosten
- c) Musik, künstlerische Darbietungen sowie Eintrittskarten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen, wenn sich die Veranstaltung nicht im Besuch der kulturellen und sportlichen Veranstaltung erschöpft,
- d) Geschenke. Dies gilt auch für die nachträglichen Überreichungen der Geschenke an solche Arbeitnehmer, die aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht an der Betriebsveranstaltung teilnehmen konnten, nicht aber für eine deswegen gewährte Barzuwendung,
- e) Zuwendungen an Begleitpersonen des Arbeitnehmers
- f) Barzuwendungen, die statt der in a) bis c) genannten Sachzuwendungen gewährt werden, wenn ihre zweckentsprechende Verwendung sichergestellt ist,
- g) Aufwendungen für den äußeren Rahmen, z.B. für Räume, Beleuchtung oder Eventmanager.

5. Begriff des Arbeitnehmers

Aktive und ehemalige Arbeitnehmer, Praktikanten, Referendare, ähnliche Personen sowie Begleitpersonen, u.U. auch Leiharbeiter.

6. Freibetrag

Soweit die unter Tz. 2 aufgeführte Zuwendungen den Betrag von **110 €** (einschließlich Umsatzsteuer) je Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer nicht übersteigen, gehören Sie nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung **allen** Angehörigen des Betriebes oder eines Betriebsteils offensteht. Dies gilt für bis zu **zwei Betriebsveranstaltungen jährlich**.

7. Besteuerung der Zuwendungen

Stellen die Zuwendungen an den einzelnen Arbeitnehmer aus Anlass einer Betriebsveranstaltung Arbeitslohn dar (z.B. bei der dritten und jeder weiteren Betriebsveranstaltung oder bei der Überschreitung der 110€-Grenze) kann der Arbeitgeber zwischen der Regellohnbesteuerung und einer Pauschalversteuerung mit 25% wählen.

8. Auswirkungen auf die Umsatzsteuer

Für Betriebsveranstaltungen ist wie bisher für Aufwendungen bis zu einer Höhe von 110 € einschließlich Umsatzsteuer je teilnehmendem Arbeitnehmer der Vorsteuerabzug unter den üblichen Voraussetzungen möglich. Bei höheren Aufwendungen ist der Vorsteuerabzug insgesamt ausgeschlossen.